

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 8 (1946)

Heft: 7

Rubrik: Rechtsberatung = Conseils juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Güterregulierung und Autotransportordnung (ATO)

Anmerkung der Redaktion: Unser Sekretariat musste im Verlaufe des vergangenen Winters öfters intervenieren, weil Traktorbesitzer, die Materialfahrten für ein Güterregulierungsunternehmen (Genossenschaft) vornahmen, bestraft wurden. Obwohl wir bei allen Vorstellungen immer sehr sachlich blieben und uns auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen stützten, fanden wir besonders im nachstehenden Fall kein Gehör. Die Sache hat aber ihren gerechten Richter gefunden.

Die Veröffentlichung dieses Gerichtsurteiles soll unsere Mitglieder nicht etwa dazu anspornen, ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen «draufloszufahren», sondern sie be-
lieben diese Urkunde vielmehr dafür zu benützen, um ihre Kenntnisse über die Auto-
transportordnung (ATO) aufzufrischen und sich auch in Zukunft an diese Bestimmungen
zu halten.

«Das Bezirksgericht B. urkundet: in der Strafsache der Staatsanwaltschaft, in Aarau, resp. Kts.-Pol.-Sdt. R. L., NR, Anzeiger gegen P. O., von und in St.-OR., betreffend Uebertretung des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, hat das Gericht den Akten entnommen und befunden.

I.

Die Staatsanwaltschaft überweist den Beklagten wegen Verletzung von Art. 5 MFV (Verwendung eines landwirtschaftlichen Traktors zu Kiesfahrten) gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 und 61/1 und 2 MFG (Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr), zur Bestrafung und zur Verurteilung zur Nachzahlung der umgangenen Gebühren von Fr. 23.80.

II.

1. Der Beklagte ist Besitzer des Landwirtschaftstraktors Marke «Neuhaus», Kontrollnummer Für 1945 hat er als Taxe Fr. 30.— entrichtet. Er ist Besitzer einer grünen Transportkarte, gültig bis 14. August 1945, verlängert bis 31. Dezember 1950. Einen Führerausweis besitzt er nicht.

Am 14. August 1945 führte er im Auftrage des Güterregulierungsunternehmens St. mit dem Traktor Kies von der Kiesgrube beim Scheibenstand in St. auf die neu erstellte Verbindungsstrasse St. nach OR. Für die ausgeführten Fahrstunden bezog er Fr. 63.—, bzw. Fr. 9.— pro Stunde. P. ist als Landwirt am Güterregulierungsunternehmen mitbeteiligt. Bis heute hat er nach seinen Aussagen Fr. 800.— an das Güterregulierungsunternehmen bezahlt und muss noch ca. Fr. 1,200.— entrichten.

2. Gemäss Art. 5 MFG wird nur das mit einem Fahrzeugausweis versehene Motorfahrzeug zum Verkehr zugelassen und nur wer im Besitze eines Führerausweises ist, darf im Verkehr ein Motorfahrzeug führen.

Der Beklagte ist im Besitze eines Kontrollschildes für landw. Traktoren, er besitzt jedoch keine Erlaubnis zu Industriefahren und hat keinen Führerausweis. Ob er sich dabei der Uebertretung von Bestimmungen des MFG schuldig gemacht hat, ergibt sich aus Art. 5 MFV ((Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Radfahrverkehr.)

Nach Art. 5 MFV gelten für Traktoren, deren Geschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigen kann und die zu Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines landw. Betriebes verwendet werden (Landwirtschaftstraktoren), nur die unter dem Abschnitt «Verkehrsregeln» des Gesetzes und der Verordnung aufgestellten Vorschriften, sowie die Strafbestimmungen für ihre Uebertretung; dasselbe gilt auch für Arbeitsmaschinen, deren Geschwindigkeit 10 km/Std. nicht übersteigen kann.

Art. 5 MFG gehört nun aber nicht zu den «Verkehrsregeln». Diese beginnen erst bei Art. 17 MFG. Es muss deshalb geprüft werden, ob es sich im vorliegenden Fall um einen «landwirtschaftlichen» Traktor handelt. Im Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 28.12.32, 14.2.33 und 19.1.34 wurde dieser Begriff näher erörtert (vgl. Kommentar Badertscher zum MFG Art. 5 MFV Note II). Diese Kreisschreiben wurden durch dasjenige vom 31.10.44 in dem Sinne ergänzt, dass der Begriff des «landwirtschaftlichen» Traktors der Umschreibung angepasst wurde, wie sie im Bundesratsbeschluss vom 9.7.43 über die Transporte mit motorisch angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen (= BRB) aufgestellt worden ist.

Art. 1 BRB bezeichnet die landwirtschaftlichen Traktoren als Maschinen, «deren Geschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigen kann und die für Arbeiten und Transporte verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes stehen».

Gemäss Art. 3 BRB sind von den Bestimmungen der Autotransportordnung ausgenommen, «alle Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren und Anhängern, die mit der Bewirtschaftung des eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes des Halters in irgend einem Zusammenhang stehen». Nach den Erläuterungen des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes gehören laut lit. 2 hiezu auch «Transporte von Kies und anderem Material für

Für Traktoren eignen sich die besonders gut bewährten

Getreide-Mähapparate «Scheki»

Bei genauer Angabe können diese passend geliefert werden.
Preis für Traktormodell Fr. 68.— bis 70.40. Prospekte verlangen.

*Zum mähen jeder Getreideart sowie Lagerfrucht.
Kombinierbar zum mähen von Futtergras.*

Jos. Keller-Fritschi • Endingen, Aargau

die Neuanlage bei Ameliorationen durch Flurgenossenschaften oder gemeindeweisen Güterzusammenlegungen, sofern die Genossenschaffer oder die an den betreffenden Werken Beteiligten in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt oder verpflichtet sind:

Art. 5 des BRB lautet: «Die nachstehenden Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren und Anhängern dürfen vom Halter auch gegen Entgelt für andere ausgeführt werden, wenn der Traktor im Jahre nicht länger als 200 Stunden, jedoch höchstens während 30 Stunden im Monat, zu entgeltlichen Transporten auf öffentlichen Strassen verwendet wird:

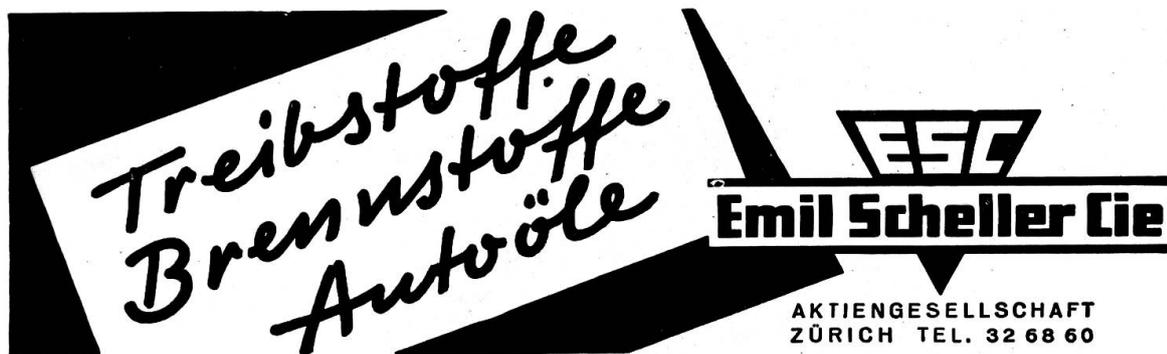
- a) die in Art. 3 dieses Beschlusses genannten Transporte;
 - b) Fronfahren (Gemeindewerk) und Transporte zum Unterhalt von Strassen und Wegen in der Gemeinde, wo der Traktorbesitzer steuerpflichtig ist, wenn bei der Vergebung der betr. Transporte alle Bewerber gleichmässig oder nach einem bestimmten Verteiler berücksichtigt werden.»
3. Bei den vom Beklagten ausgeführten Arbeiten handelt es sich um Fahren im Auftrage des Güterregulierungsunternehmens, an dem er ebenfalls beteiligt ist. Die Fahren geschehen im Rayon der Gemeinde St., in welcher P. steuerpflichtig ist und es muss angenommen werden, dass auch die übrigen Genossenschaffer an den gleichen Arbeiten berechtigt sind.
 4. Die sowohl vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement, als auch vom Post- und Eisenbahndepartement ergangenen Kreisschreiben haben allerdings für die Gerichte keine verbindliche Rechtskraft. Das Gericht hat jedoch keine Veranlassung, den Begriff der «landwirtschaftlichen Traktoren» enger auszulegen als die zuständigen eidg. Amtsstellen.
 5. Die fraglichen Arbeiten fallen deshalb in den Rahmen von Art. 5 Abs. 1 lit. b des BRB und entsprechen demnach den Vorschriften für «landwirtschaftliche Traktoren».

Gemäss Art. 5 MFV finden deshalb die Bestimmungen von Art. 5 MFG keine Anwendung und der Beklagte ist von Schuld und Strafe freizusprechen.

III.

1. Die —. Motorfahrzeugkontrolle beantragt «Nachzahlung der umgangenen Differenzgebühr pro August von Fr. 13.80, die Gebühr für eine Anhängerbewilligung und für einen Führerausweis von je Fr. 5.—, total Fr. 23.80.
2. Die Gebühr für den Führerausweis hat der Beklagte auf Grund der unter II gemachten Ausführungen nicht zu bezahlen.

P. Geuggis, Traktoren-Reparatur-Werkstätte
Offiz. Bühler-Vertreter, Tel. 5 10 52, Weinfelden



3. Für die Anhängerbewilligung führt Art. 23 MFV aus: «Für den zum Strassenverkehr zugelassenen Anhänger an Motorwagen ist mit Ausnahme der Anhängerwagen an Motorkarren und der landw. Anhängerwagen ein besonderer Ausweis erforderlich.» Auch Art. 3 und 5 BRB sprechen von «landwirtschaftlichen Traktoren» und Anhängern». Auch diese Gebühr ist demnach nicht zu bezahlen.
4. Bei der «Differenzgebühr» handelt es sich um die Differenz von landwirtschaftlichen zu industriellen Fuhren. Grundlegend für die Gebühren, deren Erhebung laut Art. 71 MFG expressis verbis (ausdrücklich) den Kantonen überlassen ist, ist die — Vollziehungsverordnung zum MFG und MFV vom 12. Dezember 1932 (= VV) mit Anhang (Ges. Slg. Bd. 14 S. 137 ff.). Nach § 29 der VV sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser VV und des nachfolgenden Anhanges mit Bussen von Fr. 5.— bis Fr. 200.— zu bestrafen.

§ 9 des zitierten Anhanges wurde verschiedentlich geändert, so durch Grossratsbeschluss vom 14. Juni 1937, sowie vor allem durch den Regierungsratsbeschluss über Erleichterungen in der Motorfahrzeugbesteuerung vom 29. August 1941 (Amtsblatt 1941 S. 453). Nach § 2 wurde «für Traktoren, die ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden (im eigenen Betrieb und für andere) die Jahresgebühr auf Fr. 30.— festgesetzt». Nach § 3 beträgt «für industrielle und gewerbliche Traktoren» die Gebühr 50 % der in § 1 der Gebührenverordnung im Anhang zur Vollziehungsverordnung vom 12. Dezember 1932 festgesetzten Personenwagensteuer.

Der Beklagte hat nun gemäss § 2 dieses Regierungsratsbeschlusses eine Gebühr von Fr. 30.— bezahlt. Er darf demnach den Traktor im eigenen Betrieb und für andere ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwenden.

Die —. Motorfahrzeugkontrolle scheint nun allerdings den Begriff der «landwirtschaftlichen Arbeiten» enger auszulegen als der BRB vom 9.7.43 mit den dazu ergangenen Erläuterungen des Post- und Eisenbahndepartementes. Aus einer Wegleitung des —. Polizeikommandos vom 10. Dezember 1937 an die Traktorbesitzer ist ersichtlich, dass zur Interpretation der

Zu verkaufen
A vendre

Zu kaufen gesucht
Demandes d'achats

Traktoren

**Hürlimann
Bührer
Grunder**

*Holzgas Petrol Rohöl
Preise und Konditionen
günstig. Tausch. Sämtliche
Reparaturen mit
Garantie*

L. Honegger, Traktoren
Zürich 11, Winterthurerstraße 344
Telephon 468524

Zu mieten gesucht

ein Einrad- Traktoranhänger

4 t Tragkraft mit Brücke
für 2 Monate (Sept./Okt.)

Offerten an Ant. Pfiffner,
Landwirt, Halden
Rapperswil St. G.
Telephon 2 13 56

Traktoren

**Hürlimann
Fordson
Bührer**
Verkauf
oder Tausch

W. Trösch, Traktoren
Wädenswil

Einige neuwertige

Grunder-Traktoren

mit und ohne Bodenfräse, sind sofort lieferbar.

Garage Bethlehem, Bern 18
Tel. 4 62 00.

Zu kaufen gesucht neuere
MARKEN-

Traktoren für Landwirtschaft und Industrie

(Holzgas oder Petrol)
Offerten mit letztem Kassapreis an **Postfach 80, Oerlikon/Zch.**

Zu verkaufen

Pneumpumpen

mit 5 m Hochdruckschlauch
und Kompressor für Kraftantrieb. Fr. 110.—.

J. Westerhoff, Traktoren
Stampfenbach 67, Zürich 6
Tel. 28 39 17

Zu verkaufen

passend für Vevey-Diesel

1 Doppelscheibenegge

1 Riemenscheibe

1 Ackerstollen

1 Mähapparat, kompl.

1 Plattform

in neuwertigem Zustand,
günstig abzugeben.

Bühlmann A.-G.,
Garage, Moosstr. 6,
Luzern.

Zu verkaufen

Neue Stollenreifen

extra verstärkt

8,25 × 20 "

9,00 × 20 "

11,00 × 20 "

(Occasionen)

Hans Merk, Frauenfeld
Konstruktions-Werkstätte
Tel. (054) 7 24 37

Zu verkaufen

Vollgummi-Achsen

2—6 T., einfach und doppelt bereift, mit Bremse und Federn, evtl. mit Chassis.

Vollgummi-Reifen

∅ 720 und 850 mm.

hydraul.

Kippvorrichtungen

evtl. mit Brücke.

G. Schibler

Autoverwertung, Olten

Tel. 062/5 28 76.

Niederdruck-Bereifungen

für „Bührer“ BZ-, C- und D-Traktoren an Stelle der Doppelbereifung und bei „Hürlimann“- „Mafag“- etc. Traktoren statt Gummistollen liefert

Ernst Egli, Traktoren, Buchs-Zch.
Telephon (051) 94 42 01

Zu verkaufen
A vendre

Zu kaufen gesucht
Demandes d'achats

Zu verkaufen
**2 Pneus
mit Schlauch**

Amerikaner,
tadellos erhalten.
Grösse 1400 x 24.

JOS. MINIKUS
Engelburg / SG

**Bindermäher-
Pneubereifungen**

für Antriebsrad und Transporträder
liefert kurzfristig

Ernst Egli - Traktoren - Buchs-Zch.
Telephon (051) 94 42 01

Zu verkaufen
Einmannspflug

Schmid, wie neu.

Alb. Bohren, Transporte
Grindelwald, Tel. 3 21 94

Annahmeschluss

für die nächste Nummer

25. Juli 1946

Bezugsfrei
Traktoren-Pneus

ferner alle
Pneus für Personenautos
Pneus für Lastautos
bis zu den Grössen
32x6 und 7,50-20

Vulkanisieren von defekten Pneus
und Schläuchen

H. Weber, Pneuhäus „Pneuba“
Grosspeterstr. 12 **Basel** Tel. 4 63 41

Landwirte!

Für ihre
Traktoren und Wagen
offerieren wir Ihnen zu
vorteilhaften Preisen

Motoren
Achsen
Getriebe
Räder
Pneus

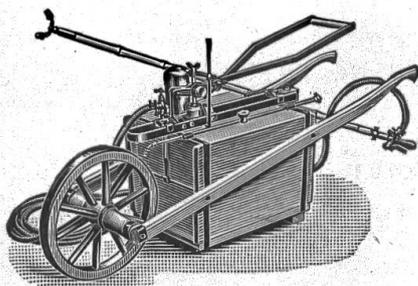
V. Tognazzo
Zürich-Höngg
Auto-Abbruch
Am Giessen 49-53
Telephon 56 77 66 / 67

Altoel **A**ufarbeitung

*wieder gestattet. - Neuestes, bestes Ver-
fahren. Qualität und Aussehen dem Neu-
oel ebenbürtig. Jedes Oel wird separat
behandelt, jeder Kunde erhält somit sein
Oel wieder retour.*

Offerte durch

L. Müller, Neufrohalm, Kriens (Lu.)



Baum-, Getreide-, Kartoffel-, Reben- und Weisselspritzen

für Hand- und Motorbetrieb

Fortuna, Planta und Bimoto

Zum Desinfizieren u. Weisseln von Ställen
sehr geeignet. Prospekte gratis!

Birchmeier & Cie. Spritzenfabrik Künten-Aargau

«landw. Arbeiten» die Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 28.12.32, 14.2.33 und 19.1.34 herangezogen wurden. Nachdem durch Kreisschreiben der gleichen eidg. Amtsstelle vom 31.10.44 der Begriff erweitert wurde, muss auch diese neuere Auslegung angewendet werden. Der Beklagte hat deshalb die Differenzgebühr nicht zu bezahlen und er hat sich auch nicht gemäss § 29 der Vollziehungsverordnung strafbar gemacht.

IV.

Bei diesem Ausgang ist der Beklagte von Schuld und Strafe freizusprechen. Die Zivilforderung wird abgewiesen. Die Kosten fallen zu Lasten des Staates.

Demgemäss wird vom Gericht einstimmig erkannt:

1. Der Beklagte wird von Schuld und Strafe freigesprochen.
2. Die Gebührenforderung der —. Motorfahrzeugkontrolle wird abgewiesen.
3. Die Kosten fallen zu Lasten des Staates.

Beschwerdefrist: 10 Tage, von der Zustellung an gerechnet.

B., den 8. Januar 1946.

Nachdruck vorbehalten / Droit de reproduction réservé

„DER TRAKTOR“ — «LE TRACTEUR»

Redaktion, Administration und Annoncenregie - Rédaction, administration et régie des annonces:
Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes, Furkastrasse 2, Postfach, Zürich-Altstetten
Secrétariat central de l'Association suisse de Propriétaires de Tracteurs, Furkastr. 2, Case, Zurich-Altstetten
Tél. (051) 25 47 42 Postcheck - Compte postal VIII 32608

Abonnementpreise: jährlich Fr. 6.—
Für Verbandsmitglieder gratis
Erscheint monatlich

Prix d'abonnement: Fr. 6.— par an
Gratuit pour les membres de l'Association
Paraît tous les mois

Insertionspreise / Prix d'insertion

$\frac{1}{2}$ Seite (page) = Fr. 120.—, $\frac{1}{2}$ = Fr. 65.—, $\frac{1}{4}$ = Fr. 35.—, $\frac{1}{8}$ = Fr. 20.—
bei Wiederholungen Rabatt - Prix réduits pour insertions à l'abonnement
Klein-Annoncen (petites annonces): $\frac{1}{15}$ Seite (page) = Fr. 8.—, $\frac{2}{15}$ = Fr. 15.—, $\frac{3}{15}$ = Fr. 22.—

Druck: Schill & Cie., Luzern